

**15.11.23**

## **Gesetzesantrag des Freistaates Bayern**

---

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit der sogenannten Sympathiewerbung für terroristische Vereinigungen**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Handeln terroristischer Vereinigungen ist darauf ausgerichtet, die Bevölkerung durch die Anwendung schwerer Gewalt in Angst und Schrecken zu versetzen und die freiheitliche Staats- und Gesellschaftsordnung zu bekämpfen, um abweichende ideologische Überzeugungen durchzusetzen. Der deutsche Gesetzgeber begegnet diesen Gefahren für die innere Sicherheit und die staatliche Ordnung bereits im Vorfeld von Anschlägen insbesondere dadurch, dass er bereits die Bildung in- und ausländischer terroristischer Vereinigungen in §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) unter hohe Strafdrohung gestellt hat.

Die Strafbarkeit erfasst dabei nicht nur die Gründung der terroristischen Vereinigung und die Beteiligung als Mitglied. Strafbar machen können sich auch außenstehende Personen, welche die Tätigkeit der terroristischen Vereinigung unterstützen und für sie werben. Allerdings hat der Gesetzgeber im Jahr 2002 die seinerzeitige Tatvariante des „Werbens“ ausdrücklich auf das gezielte „Werben um Mitglieder und Unterstützer“ beschränkt. Hierdurch hat er die Fälle der sogenannten Sympathiewerbung bewusst aus dem Anwendungsbereich der Vorschriften herausgenommen. Unter Sympathiewerbung sind dabei Verhaltensweisen zu verstehen, die die Adressaten der Werbemaßnahme für die Ziele und Handlungen der Organisation lediglich günstig beeinflussen wollen, ohne dass dabei (erkennbar) das Ziel der Gewinnung neuer Mitglieder oder die Herbeiführung bestimmter Unterstützungshandlungen verfolgt wird.

Seit dieser Änderung kann strafwürdige Propaganda zu Gunsten terroristischer Vereinigungen nicht mehr ausreichend strafrechtlich erfasst werden. Von § 129a StGB nicht mehr erfasst werden das bloße befürwortende Eintreten für eine Vereinigung und deren Anführer, die Rechtfertigung ihrer Ziele oder der aus ihr heraus begangenen Straftaten sowie die Verherrlichung der Ideologie, die den Hintergrund der

Vereinigung bildet. Dies führt zu Gefährdungen des öffentlichen Friedens und der inneren Sicherheit. Angesichts der von terroristischen Vereinigungen ausgehenden Gefährdungen trägt der Staat jedoch eine besondere Verantwortung für deren effektive Bekämpfung. Gefährdungen resultieren dabei nicht nur aus mitgliedschaftlichen Betätigungsakten, sondern auch aus dem Handeln Außenstehender, das darauf gerichtet ist, sich mit den Zielen derartiger Vereinigungen, deren Anführern und deren Ideologie zu identifizieren und zu solidarisieren. Ein solches Handeln zielt zumindest mittelbar auf die Gewinnung von Sympathisanten, auf Anerkennung der Zielsetzung der Vereinigung und auf Schaffung eines für gemeinschädliche, terroristische Aktionen geeigneten Umfelds. Sympathiewerbung kann daher bei den angesprochenen Menschen das Gefühl einer einheitlichen Kampfstellung gegenüber einem gemeinsamen Gegner erzeugen und ein Bewusstsein der Übereinstimmung in der Befürwortung und der Notwendigkeit einer Anwendung von Gewalt schaffen. Das kann sie in eine innere Nähe zu der Vereinigung bringen und damit insgesamt zu einer Stärkung von deren Gefährdungspotential führen. Sympathiewerbung bereitet damit den Nährboden für terroristische Gewalt. Dies gilt umso mehr, wenn ein nicht unerheblicher Teil der (inländischen) Bevölkerung für radikales Gedankengut empfänglich ist und aktuelle Betätigungsakte terroristischer Vereinigungen zum Teil öffentlich zustimmend aufgenommen werden.

## **B. Lösung**

Der Entwurf sieht daher vor, die Strafvorschrift „Bildung terroristischer Vereinigungen“ in § 129a StGB dahingehend zu ändern, dass in Absatz 5 Satz 2 die Strafbarkeit des Werbens für terroristische Vereinigungen nicht mehr auf das Werben „um Mitglieder oder Unterstützer“ beschränkt ist. Durch Streichung dieser Wörter wird auch die Werbung für terroristische Vereinigungen, die nicht explizit auf die Gewinnung neuer Mitglieder oder Unterstützer gerichtet ist, also die Sympathiewerbung, wieder vom Tatbestand erfasst. Dies dient dem Schutz des öffentlichen Friedens und der inneren Sicherheit und ermöglicht ein effektiveres Vorgehen gegen Propaganda zu Gunsten terroristischer Vereinigungen und gegen terroristische Bestrebungen insgesamt.

## **C. Alternativen**

Beibehaltung des bisherigen, unbefriedigenden Zustands.

## **D. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Keiner.

## **F. Weitere Kosten**

Die Erweiterung des bestehenden Straftatbestands kann zu einem Mehraufwand bei Justiz und Polizei führen, der derzeit noch nicht näher quantifizierbar ist. Der Mehraufwand ist angesichts des geschützten Rechtsguts gerechtfertigt.



15.11.23

**Gesetzesantrag  
des Freistaates Bayern**

---

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches -  
Strafbarkeit der sogenannten Sympathiewerbung für  
terroristische Vereinigungen**

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 14. November 2023

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird der als Anlage mit  
Vorblatt und Begründung beigelegt

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –  
Strafbarkeit der sogenannten Sympathiewerbung für terroristische  
Vereinigungen

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diesen gemäß Artikel 76  
Absatz 1 GG im Bundestag einbringen möge.

Es wird gebeten, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tages-  
ordnung der 1038. Sitzung am 24. November 2023 zu setzen und anschließend den  
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Markus Söder



**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –  
Strafbarkeit der sogenannten Sympathiewerbung für terroristische  
Vereinigungen**

**Vom...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Strafgesetzbuches**

In § 129a Absatz 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203) geändert worden ist, werden die Wörter „um Mitglieder oder Unterstützer“ gestrichen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung des Entwurfs und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Handeln terroristischer Vereinigungen ist darauf ausgerichtet, die Bevölkerung durch die Anwendung schwerer Gewalt in Angst und Schrecken zu versetzen und die freiheitliche Staats- und Gesellschaftsordnung zu bekämpfen, um abweichende ideologische Überzeugungen durchzusetzen. Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind typischerweise Anschläge gegen staatliche Einrichtungen und deren Repräsentanten sowie Gewaltakte gegen willkürlich ausgewählte Opfer aus der Zivilbevölkerung.

Der deutsche Gesetzgeber begegnet diesen Gefahren für die innere Sicherheit und die staatliche Ordnung bereits im Vorfeld von Anschlägen insbesondere dadurch, dass er bereits die Bildung in- und ausländischer terroristischer Vereinigungen in §§ 129a, 129b Strafgesetzbuch (StGB) unter hohe Strafdrohung gestellt hat. Die Regelungen sollen im Sinne einer Vorverlagerung des Rechtsgüterschutzes erhöhten Gefahren begegnen, die bei Planung und Begehung von Straftaten von verfestigten Organisationen aufgrund der ihnen innewohnenden Eigendynamik für die innere Sicherheit ausgehen können. Die Strafbarkeit erfasst dabei nicht nur die Gründung der terroristischen Vereinigung und die mitgliedschaftliche Beteiligung. Strafbar machen können sich auch außenstehende Personen, welche die Tätigkeit der terroristischen Vereinigung unterstützen und für sie um Mitglieder und Unterstützer werben.

Der Gesetzgeber hat die Strafbarkeit des Werbens für terroristische Vereinigungen (durch Nichtmitglieder) im Jahr 2002 eingeschränkt. Mit dem 34. Strafrechtsänderungsgesetz vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) ist die seinerzeitige Tatvariante des „Werbens“ ausdrücklich auf das gezielte „Werben um Mitglieder und Unterstützer“ beschränkt worden. Geregelt ist dies (mittlerweile) in § 129a Absatz 5 Satz 2 StGB, auf den auch die Bestimmung für terroristische Vereinigungen im Ausland gemäß § 129b StGB verweist. Durch diese Reform wurde die sogenannte Sympathiewerbung dem Anwendungsbereich der §§ 129a, 129b StGB entzogen. Unter Sympathiewerbung sind dabei Verhaltensweisen zu verstehen, die die Adressaten der Werbemaßnahme für die Ziele und Handlungen der Organisation lediglich günstig beeinflussen wollen, ohne dass die Adressaten zu einem bestimmten Verhalten in Form eines Beitritts oder einer Unterstützung der Organisation motiviert werden sollen. Gemeint ist



damit insbesondere das propagandistische Erklären und Befürworten der Ideologie und der Ziele einer terroristischen Vereinigung. Seit der Gesetzesänderung von 2002 kann § 129a StGB daher das bloße befürwortende Eintreten für eine Vereinigung und deren Anführer, die Rechtfertigung ihrer Ziele oder der aus ihr heraus begangenen Straftaten sowie die Verherrlichung der Ideologie, die den Hintergrund der Vereinigung bildet, nicht mehr erfassen (vgl. LK-Krauß, StGB, 13. Aufl. 2021, § 129a Rn. 107; MüKo-Schäfer/Anstötz, StGB, 4. Aufl. 2021, § 129 Rn. 105). Vielmehr muss sich zumindest aus dem Gesamtzusammenhang der Äußerung ergeben, dass der Werbende zu Gunsten einer konkreten Organisation gezielt Mitglieder oder Unterstützer gewinnen will (MüKo-Schäfer/Anstötz a.a.O.).

Der Gesetzgeber hat die vorgenommene Einschränkung seinerzeit im Wesentlichen damit begründet, dass die Auslegung der Tathandlung „Werben“ in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten geführt habe. Im Hinblick auf das Grundrecht aus Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz hätten die Gerichte hohe Anforderungen an die Annahme strafbarer Sympathie- oder Unterstützungswerbung gestellt. Diese Anforderungen seien oft wenig greifbar und überdies im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Faktoren zu prüfen gewesen. Die Rechtsprechung habe sich dabei stark an den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls orientiert und sei schon deshalb wenig geeignet gewesen, den Strafverfolgungsbehörden und Tatrichtern, aber auch dem einzelnen Bürger eine verlässliche Richtschnur an die Hand zu geben. Die Änderung verfolge daher das Anliegen, die in ihrem Wortlaut zu weit gefasste Tathandlung auf einen klar umgrenzten und in der strafrechtlichen Praxis auch anwendbaren Gehalt zurückzunehmen (vgl. BT-Drs. 14/8893, S. 8).

Die mit dem 34. Strafrechtsänderungsgesetz vorgenommene Einschränkung der Tathandlung „Werben“ hat bereits im Jahr 2002 erhebliche Kritik hervorgerufen. Diese Kritik erweist sich – bestärkt durch die jüngeren Entwicklungen – als berechtigt und lässt eine Rückkehr zur früheren Tatbestandsfassung als geboten erscheinen, um strafwürdige Propaganda zu Gunsten terroristischer Vereinigungen ausreichend erfassen zu können. Auch derartige Werbung beeinträchtigt den öffentlichen Frieden und gefährdet die innere Sicherheit.

Zentral ist dabei die Erwägung, dass der Staat angesichts der von terroristischen Vereinigungen ausgehenden Gefahren für deren effektive Bekämpfung Sorge tragen muss. Gefahren gehen dabei nicht nur von mitgliedschaftlichen Betätigungsakten aus,

sondern auch von einem Tätigwerden Außenstehender, das darauf gerichtet ist, sich mit den Zielen derartiger Vereinigungen, deren Anführern und deren Ideologie zu identifizieren und zu solidarisieren. Ein solches Handeln zielt zumindest mittelbar auf die Gewinnung von Sympathisanten, auf Anerkennung der Zielsetzung der Vereinigung und auf Schaffung eines für gemeinschädliche, terroristische Aktionen geeigneten Umfelds. Es bereitet damit den Nährboden für terroristische Gewalt (zum Zusammenhang zwischen Propagandaaktionen und der Begehung terroristischer Anschläge vgl. LK-Krauß, StGB, 13. Aufl. 2021, § 129a Rn. 101 ff.). Das gilt umso mehr, wenn sich ein nicht unerheblicher Teil der (inländischen) Bevölkerung für radikales Gedankengut empfänglich zeigt und aktuelle Betätigungsakte terroristischer Vereinigungen zum Teil öffentlich zustimmend aufgenommen werden. Bereits im Vorfeld unmittelbar schädigender terroristischer Aktivitäten muss daher mit den Mitteln des Strafrechts gegen (werbende) Propaganda für terroristische Vereinigungen vorgegangen werden können. Zum Schutz des öffentlichen Friedens und der inneren Sicherheit der Bevölkerung ist es nicht hinnehmbar, dass im Bundesgebiet straflos für in- und ausländische Terrororganisationen geworben werden kann.

Terroristische und extremistische Bestrebungen mit Auswirkungen auch für die Bundesrepublik haben in der jüngeren Vergangenheit deutlich an Bedeutung gewonnen. Beispielhaft hierfür sind die Entwicklungen im Nahen Osten, insbesondere seit dem Syrien-Krieg ab dem Jahr 2011. Die Ereignisse haben dort eine Vielzahl islamistisch-terroristischer Vereinigungen hervorgebracht oder gestärkt. Einige dieser Vereinigungen haben durch Migrationsbewegungen und zahlreiche Sympathisanten im Inland, aber auch aufgrund der internationalen Verflechtung des islamistischen Terrorismus und seines globalen Handlungsraums auch Relevanz für die Strafverfolgung in Deutschland erlangt. Der Verfolgung von Mitgliedern und Unterstützern ausländischer terroristischer Vereinigungen im Bereich des Islamismus kommt daher in der Strafverfolgungspraxis nach wie vor eine große Bedeutung zu. Aber auch von rechts- und linksterroristischen Vereinigungen und ihren Sympathisanten geht weiterhin eine hohe Gefahr aus. Dies lässt es geboten erscheinen, bereits werbende (propagandistische) Äußerungen zu Gunsten solcher Vereinigungen – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Schranken – unter Strafantrohung zu verbieten. Derartige Propagandatätigkeit kann bei den angesprochenen Personen das Gefühl der einheitlichen Ablehnung eines gemeinsamen Gegners erzeugen und ein Bewusstsein der Übereinstimmung in der Befürwortung und der Notwendigkeit einer Anwendung von Gewalt schaffen. Dies

kann sie in eine innere Nähe zu der Vereinigung bringen und damit insgesamt zu einer Stärkung von deren Gefährdungspotential führen.

Mit den Gefahren terroristischer Propaganda hat sich auch die Europäische Union wiederholt befasst und Vorschläge und Regelungen zu deren Bekämpfung unterbreitet (vgl. etwa EU-Kommission, Mitteilung zur Europäischen Sicherheitsagenda, KOM (2015) 185 vom 28. April 2015, S. 18; Verordnung (EU) 2021/784 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Bekämpfung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte, ABl. L 172/79 vom 17. Mai 2021). Für den Bereich des Strafrechts findet sich hierzu eine Regelung in der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 88/6 vom 31. März 2017). Nach dessen Artikel 5 (Öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat) treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das öffentliche Verbreiten einer Äußerung mit der Absicht, zur Begehung einer näher bestimmten (schwerwiegenden) Straftat anzustiften, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann, wenn dieses Verhalten direkt oder indirekt, etwa durch die Verherrlichung terroristischer Handlungen, die Begehung terroristischer Straftaten befürwortet und dadurch die Gefahr begründet, dass eine oder mehrere solcher Straftaten begangen werden könnten. In Erwägungsgrund 10 heißt es hierzu u.a. wie folgt:

„Die Straftat der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat umfasst unter anderem die Verherrlichung und Rechtfertigung des Terrorismus und die Verbreitung von Äußerungen oder Bildern im Internet und auf anderen Wegen, unter anderem im Zusammenhang mit den Opfern des Terrorismus, um für Unterstützung für die terroristische Sache zu werben oder die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern.“

Aus Artikel 5 und seiner Begründung lässt sich der unmissverständliche Wille des europäischen Gesetzgebers erkennen, terroristische Propaganda angesichts der davon ausgehenden Gefahren möglichst weitreichend unter Strafe zu stellen. Auch dieses (berechtigte) Bestreben und dessen Relevanz für die Bundesrepublik sprechen für die (Wieder-)Einführung einer Strafbarkeit der Sympathiewerbung für terroristische Vereinigungen gemäß §§ 129a, 129b StGB (vgl. auch LK-Krauß, StGB, 13. Aufl. 2021, § 129a Rn. 108, der Artikel 5 der Richtlinie für nicht vollständig umgesetzt erachtet).

Die Gesetzesänderung von 2002 hat überdies nicht zu der erhofften vereinfachten Handhabbarkeit in der strafrechtlichen Praxis geführt. Vielmehr ist nun für die Strafbarkeit zwischen dem Werben um Sympathie und demjenigen um Mitglieder oder Unterstützer abzugrenzen. Dies gestaltet sich in vielen Fallkonstellationen als schwierig (vgl. LK-Krauß, StGB, 13. Aufl. 2021, § 129 Rn. 109; MüKo-Schäfer/Anstötz, StGB, 4. Aufl. 2021, § 129 Rn. 96 mit Rn. 105). So hat das Gericht im Einzelfall zu entscheiden, ob sich aus dem Gesamtzusammenhang der Äußerung ergibt, dass der Werbende zu Gunsten einer konkreten Organisation gezielt Mitglieder oder Unterstützer gewinnen will, oder ob er sich „lediglich“ befürwortend zur Vereinigung als solcher, zu ihren Zielen, ihren Straftaten oder ihrer Ideologie äußert. In letzterem Fall kann ausnahmsweise immer noch eine strafbare Unterstützungshandlung vorliegen, sofern der Außenstehende ein Organisationsmitglied bei dessen werbender Tätigkeit unterstützt (vgl. BGH, NJW 2013, 3257, 3258 f.; zur Sperrwirkung der Werbungsalternative für Fälle der Unterstützung in sonstigen Fällen s. BGH, BeckRS 2018, 17549 Rn. 31 ff.). Die Notwendigkeit solcher Unterscheidungen führt zu subtilen, nicht immer stringenten und nachvollziehbaren Abgrenzungen (vgl. etwa BGH, NJW 2013, 3257, 3258 f., und BGHSt 51, 345, 348 ff.). Dies zeigt auch, dass Fälle der bloßen Sympathiewerbung in ihrem Unrechtsgehalt nicht derart von den bisher strafbaren Formen der Mitglieder- oder Unterstützerwerbung oder von Fällen der Unterstützung abweichen, dass eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt erscheint. Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass der Bundesgerichtshof bereits unter Geltung des alten Rechts zu einer ausgewogenen, praktikablen und mit dem Bestimmtheitsgebot und der Meinungsfreiheit vereinbaren einschränkenden Auslegung des Begriffs des „Werbens“ i.S.d. § 129a Abs. 3 StGB a.F. gelangt ist (vgl. hierzu LK-v. Bubnoff, StGB, 11. Aufl, § 129a Rn. 17 mit § 129 Rn. 48 ff.).

Die Wiedereinführung der Strafbarkeit der Sympathiewerbung ermöglicht es auch, dass den Strafverfolgungsbehörden durch die Ausweitung der Strafbarkeit weitergehende Ermittlungsansätze zur Verfügung stehen, um in terroristische Netzwerke eindringen zu können. Auf der Ebene des Versammlungsrechts wären – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen – weitergehende Verbote und Beschränkungen von Versammlungen möglich. Ein öffentlichkeitswirksames Verbreiten terroristischer Propaganda könnte hierdurch besser verhindert werden.

## **II. Gesetzgebungskompetenz; Vereinbarkeit mit EU-Recht**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **III. Auswirkungen**

Die Erweiterung des bestehenden Straftatbestands kann zu einem Mehraufwand bei Justiz und Polizei führen, der derzeit noch nicht näher quantifizierbar ist. Der Mehraufwand ist angesichts des geschützten Rechtsguts gerechtfertigt.

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)**

Aus den im Allgemeinen Teil genannten Gründen sieht der Entwurf vor, die durch das 34. Strafrechtsänderungsgesetz im Jahr 2002 erfolgte Beschränkung des Tatbestandes des § 129a Absatz 5 Satz 2 StGB (seinerzeit: § 129a Absatz 3 StGB) auf das Werben um Mitglieder oder Unterstützer wieder rückgängig zu machen und die sogenannte Sympathiewerbung erneut unter Strafe zu stellen. Für eine Strafbarkeit soll es zukünftig wieder ausreichend sein, dass der Täter für eine terroristische Vereinigung wirbt.

Der Anwendungsbereich kann durch die bereits unter der früheren Gesetzeslage erfolgte einschränkende Auslegung des Tatbestandsmerkmals des „Werbens“ sinnvoll und in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise eingegrenzt werden. Allgemein setzt der Tatbestand des Werbens als persönliches Äußerungsdelikt eine befürwortende, die Unterstützungsbereitschaft anregende, der terroristischen Vereinigung als Organisation förderliche Zweck- und Zielrichtung voraus. Für die Sympathiewerbung, also die Werbung, die nicht schon unmittelbar konkrete Mitgliederwerbung oder die Herbeiführung bestimmter Unterstützungshandlungen verfolgt, kann auf die einschränkende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum alten Recht zurückgegriffen werden. Danach muss die Äußerung bei wertender Gesamtbetrachtung objektiv

geeignet sein, von dem im Einzelfall angesprochenen Adressaten als Werbung für die Organisation oder die Ziele einer bestimmten Vereinigung als solcher bzw. als Unterstützung aufgefasst zu werden. Dabei muss der objektiv werbende Charakter der Äußerung, ihre propagandistische Tendenz, eindeutig erkennbar sein (vgl. insbesondere BGHSt 33, 16, 18; LK-v. Bubnoff, StGB, 11. Aufl, § 129a Rn. 17 mit § 129 Rn. 48 ff.). Die Werbung muss sich auf eine bestimmte, zumindest eindeutig identifizierbare Vereinigung beziehen.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.